

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/28 2007/13/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2009

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §212a Abs2 litc;

BAO §212a Abs7;

BAO §230 Abs2;

BAO §230 Abs6;

BAO §232;

1. BAO § 212a heute
2. BAO § 212a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 212a gültig von 01.09.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. BAO § 212a gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
5. BAO § 212a gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
6. BAO § 212a gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
7. BAO § 212a gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
8. BAO § 212a gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
9. BAO § 212a gültig von 30.12.2000 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
10. BAO § 212a gültig von 01.01.1995 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
11. BAO § 212a gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
12. BAO § 212a gültig von 01.01.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
13. BAO § 212a gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 583/1993
14. BAO § 212a gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
15. BAO § 212a gültig von 01.12.1987 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
1. BAO § 212a heute
2. BAO § 212a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 212a gültig von 01.09.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. BAO § 212a gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
5. BAO § 212a gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
6. BAO § 212a gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
7. BAO § 212a gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
8. BAO § 212a gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
9. BAO § 212a gültig von 30.12.2000 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

10. BAO § 212a gültig von 01.01.1995 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
11. BAO § 212a gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
12. BAO § 212a gültig von 01.01.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
13. BAO § 212a gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 583/1993
14. BAO § 212a gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
15. BAO § 212a gültig von 01.12.1987 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

1. BAO § 230 heute
2. BAO § 230 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 230 gültig von 01.09.2019 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. BAO § 230 gültig von 26.06.2002 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 230 gültig von 30.12.2000 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. BAO § 230 gültig von 27.08.1994 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
7. BAO § 230 gültig von 01.01.1989 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
8. BAO § 230 gültig von 01.12.1987 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
9. BAO § 230 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 230 heute
2. BAO § 230 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 230 gültig von 01.09.2019 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. BAO § 230 gültig von 26.06.2002 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 230 gültig von 30.12.2000 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. BAO § 230 gültig von 27.08.1994 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
7. BAO § 230 gültig von 01.01.1989 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
8. BAO § 230 gültig von 01.12.1987 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
9. BAO § 230 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 232 heute
2. BAO § 232 gültig ab 26.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
3. BAO § 232 gültig von 01.01.1962 bis 25.03.2009

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2007/13/0021

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Pelant, Dr. Mairinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde des K in M, vertreten durch die bpv Hügel Rechtsanwälte OEG in 2340 Mödling, Enzersdorferstraße 4, gegen die Bescheide des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 4. Jänner 2007,

1.) GZ. RV/2925-W/06, betreffend Vollstreckung (§ 230 Abs. 7 BAO), und 2.) GZ. RV/2924-W/06, betreffend Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§ 65 AbgEO, § 71 AbgEO), zu Recht erkannt: 1.) GZ. RV/2925-W/06, betreffend Vollstreckung (Paragraph 230, Absatz 7, BAO), und 2.) GZ. RV/2924-W/06, betreffend Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (Paragraph 65, AbgEO, Paragraph 71, AbgEO), zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Bescheide werden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von insgesamt 2.572,80 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

In den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten liegt ein an den Beschwerdeführer gerichteter Vollstreckungsbescheid vom 3. Juni 2005 ein. Die Einbringlichkeit einer Abgabenschuld in Höhe von 268.385,94 EUR sei gefährdet. Aus dem "der Haftung zu Grunde liegenden Sachverhalt" sei ersichtlich, dass bedeutende Beträge unter Mitwissen des Beschwerdeführers hinterzogen worden seien. In der Vermögensaufstellung seien die Aktivposten in

Höhe von 41.000 EUR im Verhältnis zur Haftungsschuld relativ gering. Nur bei raschem Zugriff auf das Einkommen und Vermögen sei die Abgabeneinhebung gesichert. Ab Erlassung des Haftungsbescheides "bis dato" seien Gespräche über Teilzahlungen des Haftungsbetrages geführt worden, welche jedoch zu keinem Ergebnis gekommen seien. Laufende Zahlungen zur Verringerung der Haftungsschuld seien "unbedingt nötig". Mit dem negativen Ausgang des Berufungsverfahrens gegen den Haftungsbescheid sei zu rechnen (siehe "diesbezüglicher Abweisungsbescheid und Berufungsvorentscheidung über das Aussetzungsverfahren"). Die mit der Berufungsvorentscheidung vom 19. Mai 2005 gemäß § 212a Abs. 7 BAO bestehende Zahlungsfrist werde unwirksam (Anmerkung: Die angesprochene Berufungsvorentscheidung liegt in den vorgelegten Verwaltungsakten nicht ein). In den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten liegt ein an den Beschwerdeführer gerichteter Vollstreckungsbescheid vom 3. Juni 2005 ein. Die Einbringlichkeit einer Abgabenschuld in Höhe von 268.385,94 EUR sei gefährdet. Aus dem "der Haftung zu Grunde liegenden Sachverhalt" sei ersichtlich, dass bedeutende Beträge unter Mitwissen des Beschwerdeführers hinterzogen worden seien. In der Vermögensaufstellung seien die Aktivposten in Höhe von 41.000 EUR im Verhältnis zur Haftungsschuld relativ gering. Nur bei raschem Zugriff auf das Einkommen und Vermögen sei die Abgabeneinhebung gesichert. Ab Erlassung des Haftungsbescheides "bis dato" seien Gespräche über Teilzahlungen des Haftungsbetrages geführt worden, welche jedoch zu keinem Ergebnis gekommen seien. Laufende Zahlungen zur Verringerung der Haftungsschuld seien "unbedingt nötig". Mit dem negativen Ausgang des Berufungsverfahrens gegen den Haftungsbescheid sei zu rechnen (siehe "diesbezüglicher Abweisungsbescheid und Berufungsvorentscheidung über das Aussetzungsverfahren"). Die mit der Berufungsvorentscheidung vom 19. Mai 2005 gemäß Paragraph 212 a, Absatz 7, BAO bestehende Zahlungsfrist werde unwirksam (Anmerkung: Die angesprochene Berufungsvorentscheidung liegt in den vorgelegten Verwaltungsakten nicht ein).

In der Berufung gegen den Vollstreckungsbescheid machte der Beschwerdeführer geltend, die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gemäß § 230 Abs. 7 BAO zur Beseitigung der gemäß § 230 Abs. 6 BAO bestehenden Hemmung von Einbringungsmaßnahmen "infolge des nicht rechtskräftig erledigten Aussetzungsantrages" sei nur zulässig, wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtet wäre. Wie bereits in der Berufung vom 6. Mai 2005 gegen den Aussetzungsbescheid ausgeführt worden sei, sei dies nicht der Fall (Anmerkung: Weder der Aussetzungsbescheid noch die Berufung vom 6. Mai 2005 sind in den vorgelegten Verwaltungsakten enthalten). Das Verhalten des Beschwerdeführers sei schon deswegen nicht auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtet, weil dieser der Aufforderung der Behörde vom 14. März 2005, seine wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, unverzüglich nachgekommen sei und im Zuge seiner Einvernahme ein Vermögensverzeichnis vorgelegt habe. Auch nach diesem Zeitpunkt habe der Beschwerdeführer keine Verhaltensweisen gesetzt, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtet gewesen wären, und im Vollstreckungsbescheid würden auch keine diesbezüglichen Gefährdungshandlungen genannt. Die Berufung vom 6. Mai 2005 gegen den "Teilabweisungsbescheid" vom 14. April 2005 betreffend Aussetzung der Einhebung sei "bis dato" unerledigt, weil mit Schreiben vom 3. Juni 2005 die Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die 2. Instanz beantragt worden sei (Anmerkung: In der Berufung gegen den Vollstreckungsbescheid machte der Beschwerdeführer geltend, die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gemäß Paragraph 230, Absatz 7, BAO zur Beseitigung der gemäß Paragraph 230, Absatz 6, BAO bestehenden Hemmung von Einbringungsmaßnahmen "infolge des nicht rechtskräftig erledigten Aussetzungsantrages" sei nur zulässig, wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtet wäre. Wie bereits in der Berufung vom 6. Mai 2005 gegen den Aussetzungsbescheid ausgeführt worden sei, sei dies nicht der Fall (Anmerkung: Weder der Aussetzungsbescheid noch die Berufung vom 6. Mai 2005 sind in den vorgelegten Verwaltungsakten enthalten). Das Verhalten des Beschwerdeführers sei schon deswegen nicht auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtet, weil dieser der Aufforderung der Behörde vom 14. März 2005, seine wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, unverzüglich nachgekommen sei und im Zuge seiner Einvernahme ein Vermögensverzeichnis vorgelegt habe. Auch nach diesem Zeitpunkt habe der Beschwerdeführer keine Verhaltensweisen gesetzt, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtet gewesen wären, und im Vollstreckungsbescheid würden auch keine diesbezüglichen Gefährdungshandlungen genannt. Die Berufung vom 6. Mai 2005 gegen den "Teilabweisungsbescheid" vom 14. April 2005 betreffend Aussetzung der Einhebung sei "bis dato" unerledigt, weil mit Schreiben vom 3. Juni 2005 die Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die 2. Instanz beantragt worden sei (Anmerkung:

Auch das Schreiben vom 3. Juni 2005 findet sich nicht in den vorgelegten Verwaltungsakten). Dass die Höhe des Vermögens des Beschwerdeführers zur Abdeckung der mit Rechtsmittel bekämpften und von der Berufungsbehörde

noch nicht entschiedenen Haftungsanspruchnahme nicht ausreiche, bedeute nicht, dass die Kriterien für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides im Sinne des § 230 Abs. 7 BAO gegeben seien. Ein auf die Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtetes Verhalten werde dadurch nicht bewirkt. Auch das Schreiben vom 3. Juni 2005 findet sich nicht in den vorgelegten Verwaltungsakten). Dass die Höhe des Vermögens des Beschwerdeführers zur Abdeckung der mit Rechtsmittel bekämpften und von der Berufungsbehörde noch nicht entschiedenen Haftungsanspruchnahme nicht ausreiche, bedeute nicht, dass die Kriterien für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides im Sinne des Paragraph 230, Absatz 7, BAO gegeben seien. Ein auf die Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtetes Verhalten werde dadurch nicht bewirkt.

Mit dem erstangefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung gegen den Vollstreckungsbescheid keine Folge.

Nach einer Wiedergabe des Vollstreckungsbescheides vom 3. Juni 2005 und der dagegen gerichteten Berufung vom 5. Juli 2005 führte die belangte Behörde nach einer Zitierung der Bestimmung des § 230 BAO aus, gegen den Beschwerdeführer sei am 2. Dezember 2002 ein Haftungsbescheid erlassen worden, mit dem er zur Haftung für Abgabenschuldigkeiten der B. GmbH im Gesamtausmaß von 7,389.353,69 EUR herangezogen worden sei. In der Folge sei ein "Vermögensstatus per 28. März 2005" vorgelegt worden, wonach der Beschwerdeführer über einen "Bausparvertrag, Lebensversicherungen und einen PKW verfügte". Der Gesamtwert sei mit 41.383,98 EUR angegeben und das monatliche Einkommen des Beschwerdeführers sei mit 1.167 EUR netto beziffert worden. Nach einer Wiedergabe des Vollstreckungsbescheides vom 3. Juni 2005 und der dagegen gerichteten Berufung vom 5. Juli 2005 führte die belangte Behörde nach einer Zitierung der Bestimmung des Paragraph 230, BAO aus, gegen den Beschwerdeführer sei am 2. Dezember 2002 ein Haftungsbescheid erlassen worden, mit dem er zur Haftung für Abgabenschuldigkeiten der B. GmbH im Gesamtausmaß von 7,389.353,69 EUR herangezogen worden sei. In der Folge sei ein "Vermögensstatus per 28. März 2005" vorgelegt worden, wonach der Beschwerdeführer über einen "Bausparvertrag, Lebensversicherungen und einen PKW verfügte". Der Gesamtwert sei mit 41.383,98 EUR angegeben und das monatliche Einkommen des Beschwerdeführers sei mit 1.167 EUR netto beziffert worden.

Gegen den Haftungsbescheid habe der Beschwerdeführer eine Berufung eingebracht und die Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO beantragt. Der Aussetzungsantrag sei mit Bescheid vom 14. April 2005 teilweise abgewiesen worden. Die dagegen erhobene Berufung vom 6. Mai 2005 habe zur abweisenden Berufungsvorentscheidung vom 19. Mai 2005 geführt. Nach einem fristgerechten Vorlageantrag sei die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt worden. Gegen den Haftungsbescheid habe der Beschwerdeführer eine Berufung eingebracht und die Aussetzung der Einhebung gemäß Paragraph 212 a, BAO beantragt. Der Aussetzungsantrag sei mit Bescheid vom 14. April 2005 teilweise abgewiesen worden. Die dagegen erhobene Berufung vom 6. Mai 2005 habe zur abweisenden Berufungsvorentscheidung vom 19. Mai 2005 geführt. Nach einem fristgerechten Vorlageantrag sei die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt worden.

Die Berufung gegen den Haftungsbescheid sei mit Berufungsentscheidung vom 7. November 2006 teilweise stattgebend erledigt worden.

Am 3. Juni 2005 sei ein Vollstreckungsbescheid über den Betrag in Höhe von 268.385,94 EUR ergangen. Dieser Betrag sei "nach den Ausführungen im Aussetzungsbescheid in der Berufung gegen die Abgabenbescheide für Umsatzsteuer 1990 bis 1996 nicht bestritten" worden.

Vollstreckungsbescheide dienten der Beseitigung der gemäß § 230 Abs. 1 bis 6 BAO zustehenden Hemmung der Einbringung, um unverzüglich Vollstreckungsmaßnahmen zu ermöglichen. Zur Beseitigung der gemäß § 230 Abs. 6 BAO bestehenden Hemmung (eines noch unerledigten Aussetzungsantrages) dürfe ein Vollstreckungsbescheid nur ergehen, wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtet sei. Vollstreckungsbescheide dienten der Beseitigung der gemäß Paragraph 230, Absatz eins, bis 6 BAO zustehenden Hemmung der Einbringung, um unverzüglich Vollstreckungsmaßnahmen zu ermöglichen. Zur Beseitigung der gemäß Paragraph 230, Absatz 6, BAO bestehenden Hemmung (eines noch unerledigten Aussetzungsantrages) dürfe ein Vollstreckungsbescheid nur ergehen, wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtet sei.

Eine Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung liege vor, wenn aus der wirtschaftlichen Lage und den sonstigen Umständen des Einzelfalles geschlossen werden könne, dass nur bei raschem Zugriff der Abgabenbehörde die Abgabeneinbringung voraussichtlich gesichert erscheine.

Zu den Gründen, die "zur Erlassung des Haftungsbescheides geführt haben, darf aus der diesbezüglichen Berufungsentscheidung zitiert werden" (es folgt eine auszugsweise Wiedergabe dieses Berufungsbescheides, aus dem u.a. hervorgeht, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen vom 13. Dezember 2001 der Abgabenhinterziehung als Mittäter und faktischer Geschäftsführer der B. GmbH hinsichtlich Umsatzsteuerbeträge dieser GmbH der Jahre 1990 bis 1996 rechtskräftig der Abgabenhinterziehung schuldig gesprochen wurde).

Die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides liege im Ermessen der Abgabenbehörde. Ein auf die Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtetes Verhalten des Abgabenschuldners im Sinne des § 212a Abs. 2 lit. c BAO sei für eine zur Erlassung eines Vollstreckungsbescheides führende Ermessensübung nicht erforderlich. Dies würde in Wahrheit zu einer unzulässigen Erweiterung der tatbestandsmäßigen Voraussetzung des § 230 Abs. 7 BAO führen. Abgesehen davon "zielt eine Abgabenhinterziehung ohnehin naturgemäß darauf ab, die steuerpflichtigen Erlöse und Umsätze gegenüber dem Abgabengläubiger zu verbergen, und die daraus resultierenden Abgabenschuldigkeiten nicht zu entrichten". Das Verhalten eines "Abgabenhinterziehers ist somit stets auch auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgaben gerichtet". Da eine "bedeutende Differenz zwischen den aushaftenden Abgabenschuldigkeiten und dem einbekannten Vermögen und Einkommen des Beschwerdeführers besteht, die Abgabennachforderungen auf Abgabenhinterziehungen zurückzuführen sind und eine Einbringlichmachung bei anderen Abgabenschuldnern so gut wie aussichtslos ist, war ein rascher Zugriff geboten und ein Vollstreckungsbescheid zu erlassen". Die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides liege im Ermessen der Abgabenbehörde. Ein auf die Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtetes Verhalten des Abgabenschuldners im Sinne des Paragraph 212 a, Absatz 2, Litera c, BAO sei für eine zur Erlassung eines Vollstreckungsbescheides führende Ermessensübung nicht erforderlich. Dies würde in Wahrheit zu einer unzulässigen Erweiterung der tatbestandsmäßigen Voraussetzung des Paragraph 230, Absatz 7, BAO führen. Abgesehen davon "zielt eine Abgabenhinterziehung ohnehin naturgemäß darauf ab, die steuerpflichtigen Erlöse und Umsätze gegenüber dem Abgabengläubiger zu verbergen, und die daraus resultierenden Abgabenschuldigkeiten nicht zu entrichten". Das Verhalten eines "Abgabenhinterziehers ist somit stets auch auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgaben gerichtet". Da eine "bedeutende Differenz zwischen den aushaftenden Abgabenschuldigkeiten und dem einbekannten Vermögen und Einkommen des Beschwerdeführers besteht, die Abgabennachforderungen auf Abgabenhinterziehungen zurückzuführen sind und eine Einbringlichmachung bei anderen Abgabenschuldnern so gut wie aussichtslos ist, war ein rascher Zugriff geboten und ein Vollstreckungsbescheid zu erlassen".

In den vorgelegten Verwaltungsakten liegt weiters ein mit 14. November 2006 datierter Bescheid über die "Pfändung und Überweisung einer Geldforderung" betreffend Abgabenschuldigkeiten des Beschwerdeführers in Höhe von 100.000 EUR ein.

Der gegen diesen Bescheid mit Schriftsatz vom 20. November 2006 erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit dem zweitangefochtenen Bescheid keine Folge. Zur Begründung führte sie nach Gesetzesziten aus, das Berufungsvorbringen, wonach das Rechtsmittelverfahren gegen die teilweise Abweisung des Aussetzungsantrages nach § 212a BAO derzeit noch offen sei, sei zutreffend. Bei der "Schlussfolgerung, dass der Pfändungsbescheid nicht hätte ergehen dürfen", werde jedoch übersehen, dass am 3. Juni 2005 ein Vollstreckungsbescheid ergangen und somit die Hemmung der Einbringung beseitigt worden sei. Der Pfändungsbescheid sei demnach zu Recht erlassen worden. Über die Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsbescheides sei im Rechtsmittelverfahren mit dem erstangefochtenen Bescheid abgesprochen worden. Der gegen diesen Bescheid mit Schriftsatz vom 20. November 2006 erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit dem zweitangefochtenen Bescheid keine Folge. Zur Begründung führte sie nach Gesetzesziten aus, das Berufungsvorbringen, wonach das Rechtsmittelverfahren gegen die teilweise Abweisung des Aussetzungsantrages nach Paragraph 212 a, BAO derzeit noch offen sei, sei zutreffend. Bei der "Schlussfolgerung, dass der Pfändungsbescheid nicht hätte ergehen dürfen", werde jedoch übersehen, dass am 3. Juni 2005 ein Vollstreckungsbescheid ergangen und somit die Hemmung der Einbringung beseitigt worden sei. Der Pfändungsbescheid sei demnach zu Recht erlassen worden. Über die Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsbescheides sei im Rechtsmittelverfahren mit dem erstangefochtenen Bescheid abgesprochen worden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Aktenvorlage und Erstattung von Gegenschriften durch die belangte Behörde

über die Beschwerde erwogen:

Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist gemäß § 212a Abs. 1 BAO auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird. Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist gemäß Paragraph 212 a, Absatz eins, BAO auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

Die Aussetzung der Einhebung ist nach § 212a Abs. 2 BAO nicht zu bewilligen, a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist. Die Aussetzung der Einhebung ist nach Paragraph 212 a, Absatz 2, BAO nicht zu bewilligen, a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.

Gemäß § 212a Abs. 4 BAO sind die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (§ 276 Abs. 2) sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 212 a, Absatz 4, BAO sind die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (Paragraph 276, Absatz 2,) sinngemäß anzuwenden.

Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz BAO eingebrachten Antrag auf Aussetzung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen nach § 212a Abs. 7 zweiter Satz BAO für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des Paragraph 212, Absatz 2, zweiter Satz BAO eingebrachten Antrag auf Aussetzung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen nach Paragraph 212 a, Absatz 7, zweiter Satz BAO für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides zu.

Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen gemäß § 230 Abs. 2 BAO Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden. Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen gemäß Paragraph 230, Absatz 2, BAO Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden.

Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen nach § 230 Abs. 6 BAO Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 212a Abs. 1, 2 lit. b und 3 letzter Satz betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen nach Paragraph 230, Absatz 6, BAO Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des Paragraph 212 a, Absatz eins, 2, Litera b und 3 letzter Satz betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

Kommen während der Zeit, in der gemäß § 230 Abs. 1 bis 6 BAO Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen nach § 230 Abs. 7 BAO Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der

Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungserleichterungen außer Kraft. Kommen während der Zeit, in der gemäß Paragraph 230, Absatz eins bis 6 BAO Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen nach Paragraph 230, Absatz 7, BAO Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungserleichterungen außer Kraft.

Bei der Nachfrist des § 212a Abs. 7 zweiter Satz BAO, die nach der (bescheidmäßigen) Erledigung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung ausgelöst wird, handelt es sich um eine gesetzlich zustehende Zahlungsfrist nach § 230 Abs. 2 BAO (vgl. Ritz, BAO3, § 230 Tz 4, und Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO7, § 230 Anm. 10), nicht jedoch um eine Frist nach § 230 Abs. 6 BAO (die einen unerledigten Antrag auf Aussetzung der Einhebung voraussetzt). Im Vollstreckungsbescheidverfahren ist ebenso wie im Sicherstellungsverfahren (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 1997, 95/15/0057, VwSlg 7162/F, und die weiteren Judikaturnachweise bei Ritz, aaO, § 232 Tz 11) bei der Berufungsentscheidung nur zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die Voraussetzungen dafür vorlagen. Bei der Nachfrist des Paragraph 212 a, Absatz 7, zweiter Satz BAO, die nach der (bescheidmäßigen) Erledigung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung ausgelöst wird, handelt es sich um eine gesetzlich zustehende Zahlungsfrist nach Paragraph 230, Absatz 2, BAO vergleiche , Ritz, BAO3, Paragraph 230, Tz 4, und Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO7, Paragraph 230, Anmerkung 10,), nicht jedoch um eine Frist nach Paragraph 230, Absatz 6, BAO (die einen unerledigten Antrag auf Aussetzung der Einhebung voraussetzt). Im Vollstreckungsbescheidverfahren ist ebenso wie im Sicherstellungsverfahren vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 1997, 95/15/0057, VwSlg 7162/F, und die weiteren Judikaturnachweise bei Ritz, aaO, Paragraph 232, Tz 11) bei der Berufungsentscheidung nur zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die Voraussetzungen dafür vorlagen.

Mit dem aktenkundigen Vollstreckungsbescheid des Finanzamtes vom 3. Juni 2005 wurde die nach der (den Aussetzungsantrag erledigenden) Berufungsvorentscheidung vom 19. Mai 2005 gemäß "§ 212a Abs.7 BAO bestehende Zahlungsfrist" als unwirksam erklärt. Der Vollstreckungsbescheid erster Instanz bezog sich somit auf die Beseitigung einer die Einbringung hemmenden Monatsfrist nach § 230 Abs. 2 BAO. Damit war aber auch die Sache des Berufungsverfahrens festgelegt und die belangte Behörde hätte das Vorliegen der Voraussetzungen eines Vollstreckungsbescheides nur in Bezug auf die von diesem intendierte Beseitigung der hemmenden Wirkung der Frist nach § 212a Abs. 7 BAO prüfen dürfen. Der erstangefochtene Bescheid beurteilte demgegenüber den Vollstreckungsbescheid lt. Begründung vor dem Hintergrund einer von diesem betroffenen Frist nach § 230 Abs. 6 BAO. Schon deshalb hat die belangte Behörde den erstangefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Anzumerken ist außerdem, dass (anders als etwa in Bezug auf eine Frist nach § 230 Abs. 2 BAO) zur Verhinderung des Unterlaufens der Voraussetzungen eines Aussetzungsantrages nach § 212a BAO zur Beseitigung einer gemäß § 230 Abs. 6 BAO bestehenden Hemmung (eines noch unerledigten Aussetzungsantrages) ein Vollstreckungsbescheid nur dann im Sinn des Gesetzes gelegen sein wird, wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit (iSd § 212a Abs. 2 lit. c BAO) gerichtet ist (vgl. Ritz, aaO, § 230 Tz. 16, und Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO6, § 230 Anm. 31). Mit dem aktenkundigen Vollstreckungsbescheid des Finanzamtes vom 3. Juni 2005 wurde die nach der (den Aussetzungsantrag erledigenden) Berufungsvorentscheidung vom 19. Mai 2005 gemäß "§ 212a Absatz 7, BAO bestehende Zahlungsfrist" als unwirksam erklärt. Der Vollstreckungsbescheid erster Instanz bezog sich somit auf die Beseitigung einer die Einbringung hemmenden Monatsfrist nach Paragraph 230, Absatz 2, BAO. Damit war aber auch die Sache des Berufungsverfahrens festgelegt und die belangte Behörde hätte das Vorliegen der Voraussetzungen eines Vollstreckungsbescheides nur in Bezug auf die von diesem intendierte Beseitigung der hemmenden Wirkung der Frist nach Paragraph 212 a, Absatz 7, BAO prüfen dürfen. Der erstangefochtene Bescheid beurteilte demgegenüber den Vollstreckungsbescheid lt. Begründung vor dem Hintergrund einer von diesem betroffenen Frist nach Paragraph 230, Absatz 6, BAO. Schon deshalb hat die belangte Behörde den erstangefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Anzumerken ist außerdem, dass (anders als etwa in Bezug auf eine Frist nach Paragraph 230, Absatz 2, BAO) zur Verhinderung des Unterlaufens der Voraussetzungen eines Aussetzungsantrages nach Paragraph 212 a, BAO zur Beseitigung einer gemäß Paragraph 230, Absatz 6, BAO bestehenden Hemmung (eines noch unerledigten Aussetzungsantrages) ein Vollstreckungsbescheid nur

dann im Sinn des Gesetzes gelegen sein wird, wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit (iSd Paragraph 212 a, Absatz 2, Litera c, BAO) gerichtet ist vergleiche , Ritz, aaO, Paragraph 230, Tz. 16, und Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO6, Paragraph 230, Anmerkung 31,).

Aus den Ausführungen zum erstangefochtenen Bescheid ergibt sich bereits, dass der zweitangefochtene Bescheid nicht tauglich auf diesen gestützt werden konnte. In diesem Sinne trifft hier auch das Beschwerdevorbringen zu, wonach in Bezug auf eine (durch einen Vorlageantrag nach § 276 Abs. 2 BAO gegebenenfalls neu ausgelöste) Frist nach § 230 Abs. 6 BAO kein Vollstreckungsbescheid nach § 230 Abs. 7 BAO vorlag. Aus den Ausführungen zum erstangefochtenen Bescheid ergibt sich bereits, dass der zweitangefochtene Bescheid nicht tauglich auf diesen gestützt werden konnte. In diesem Sinne trifft hier auch das Beschwerdevorbringen zu, wonach in Bezug auf eine (durch einen Vorlageantrag nach Paragraph 276, Absatz 2, BAO gegebenenfalls neu ausgelöste) Frist nach Paragraph 230, Absatz 6, BAO kein Vollstreckungsbescheid nach Paragraph 230, Absatz 7, BAO vorlag.

Die angefochtenen Bescheide waren somit nach § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben, wobei von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof aus den Gründen des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden konnte. Die angefochtenen Bescheide waren somit nach Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben, wobei von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof aus den Gründen des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden konnte.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 28. April 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007130020.X00

Im RIS seit

28.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at